

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Februar 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

**R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel;
Ratsmitglieder**

M. Staner - Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Erteilung eines Dienstleistungsauftrags für die Miete und den Unterhalt der Arbeitsbekleidung des Personals des Bauhofes
4. Erteilung eines Dienstleistungsauftrags für das mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und die Entsorgung des Kehrgutes

Ländliche Entwicklung

5. Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) – Änderung der Zusammensetzung –Genehmigung

Verschiedenes

6. Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für die Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.)
7. Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms des Gemeindeskollegiums für die Legislaturperiode 2024 – 2030
8. Fragen an das Gemeindeskollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 27. Januar 2025 – Verabschiedung
2. Zeitweilige Bezeichnung von Personal in den Gemeindeschulen - Kenntnissnahme

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2025 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2025.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilte mit, dass die Kapelle Sankt Caterina von Siena seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Denkmalschutz gestellt worden ist.

Finanzen

3. Erteilung eines Dienstleistungsauftrags für die Miete und den Unterhalt der Arbeitsbekleidung des Personals des Bauhofes

1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In der Erwägung, dass der Schätzpreis zur Miete und zum Unterhalt der Arbeitsbekleidung der Mitarbeiter des Bauhofes für einen Zeitraum von vier Jahren circa 25.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beträgt und der Auftrag somit auf einfache Rechnung, entsprechend Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Lontzen unter Artikel OB 10.42 EWK 12.11 vorgesehen sind und in den folgenden Jahren vorgesehen werden;

Gehört den Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Mieten und Unterhalt der Arbeitskleidung für das Personal des Bauhofes für einen Zeitraum von 4 Jahren, zum geschätzten Beginn zum 01. Juli 2025 bis zum 31. Mai 2029.

Artikel 2 - Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf circa 25.000,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird auf einfache Rechnung vergeben.

Artikel 4 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 5 - Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Erteilung eines Dienstleistungsauftrags für das mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und die Entsorgung des Kehrgutes
1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder N. Kittel und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 38;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In der Erwägung, dass der Schätzpreis des mechanischen Kehrens der Gemeindewege und Rinnen und der Entsorgung des Kehrguts sich wie folgt zusammensetzt:

- Los 1: Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen: 18.000,00 EUR inkl. MwSt./Jahr
- Los 2: Zwei Mal jährliche Entsorgung des Kehrgutes: 10.000,00 EUR inkl. MwSt./Jahr.

In der Erwägung, dass der Gesamtwert des Auftrages 112.000,00 EUR inkl. MwSt. für 4 Jahre beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Lontzen unter Artikel OB 10.42 EWK 14.10 vorgesehen sind und in den folgenden Jahren vorgesehen werden;

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und die Entsorgung des Kehrgutes

für einen Zeitraum von 4 Jahren zum geschätzten Beginn zum 01. April 2025 bis zum 31. März 2029.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf 112.000,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren“ vergeben.

Artikel 4 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 5 - Die nötigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2025 und den folgenden Haushaltsplänen vorzusehen.

Artikel 6 - Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Ländliche Entwicklung

5. Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) – Änderung der Zusammensetzung –Genehmigung

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund der am 2. Dezember 2024, infolge der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024, stattgefundenen Einsetzung des neuen Gemeinderats;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2024 durch welches entschieden worden ist, die örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung zu erneuern und das Gemeindegremium damit zu beauftragen, alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung des Beschlusses zu treffen;

Aufgrund des erfolgten Aufrufs;

Nach Kenntnisnahme der 29 eingegangenen Kandidaturen;

Nach Kenntnisnahme der vom Gemeindegremium vorgeschlagenen Liste der Mitglieder, welche die 29 Kandidaturen in ihrer Gänze berücksichtigt;

In der Erwägung, dass die örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung aus mindestens 10 und höchstens 30 Vollmitgliedern (sowie einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern) besteht, von denen maximal ein Viertel der Voll- und Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat ernannt werden kann.

In der Erwägung, dass unter Berücksichtigung der durch das Gemeindegremium vorgeschlagenen Mitglieder (29), maximal 9 Ratsmitglieder zusätzlich ernannt werden können, welche das sogenannte Gemeindeviertel darstellen;

In der Erwägung, dass die künftige örtliche Kommission für ländliche Entwicklung somit aus max. 38 Personen bestehen darf;

In der Erwägung, dass das Gemeindeviertel aktuell aus 5 Personen besteht und somit 4 weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat bezeichnet werden können;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt die Sitzverteilung entsprechend dem Verhältnis der Sitze im Gemeinderat vorzusehen;

In der Erwägung, dass die Zusammensetzung des Gemeindeviertels aus 5 Mitgliedern der Mehrheit und 4 Mitgliedern der Opposition besteht;

Nach Kenntnisnahme der folgenden Kandidaturen;

Mehrheit:

- Patrick Thevissen (bereits bezeichnet in der Sitzung vom 27-01-2025)
- Sonja Cloot (bereits bezeichnet in der Sitzung vom 27-01-2025)
- Gerd Malmendier (bereits bezeichnet in der Sitzung vom 27-01-2025)
- Sandra Houben-Meessen
- Werner Herren

Opposition:

- Alexander Jonas (bereits bezeichnet in der Sitzung vom 27-01-2025)
- Roger Franssen (bereits bezeichnet in der Sitzung vom 27-01-2025)
- Vanessa Hagelstein-Schmitz
- Pascal Köttgen

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die bestehende Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung wird aufgelöst.

Artikel 2 – Die gegenwärtigen Vorschlagslisten werden verabschiedet und die örtliche Kommission für ländliche Entwicklung entsprechend neu besetzt:

a) Vertreter der Bürger

Effektives Mitglied	1. Ersatz
Crutzen Marc Merolser Straße, 5 4711 Walhorn	Aussems Alain Poststraße, 32 4711 Walhorn
Despineux Reiner Hellendergasse, 6 4710 Lontzen	Burtscheidt Stephan Poststraße 22b 4711 Walhorn
Etienne Laure Nierstraße, 16 4711 Walhorn I	Flores Juarez Fernando Asteneter Str., 75 4711 Walhorn
Grignard Gaëtan Schulstraße, 36 4710 Lontzen	Fransolet Didier Heidestraße 75 4711 Walhorn
Hagelstein Daniel Hochstraße, 47	Kessel Thomas Schlossstraße 43

4711 Walhorn Hessenius Bernhard Stöck, 8 4710 Herbesthal	4710 Lontzen Knittel Ulrich Asteneter Str., 55 4711 Walhorn
Hoen Andreas Presterstraße, 83-85 4711 Walhorn	Laschet Dirk Bommertzgasse, 30 4710 Lontzen
Kelleter-Chaineux Monique Merolser Straße, 63 4711 Walhorn	Marichal Dieter Rottdriescher Str., 64 4710 Herbesthal
Lahaye-Corstjens Marthe Trotzenburgerweg, 53 4710 Lontzen	Meessen Michael Neutralstraße 916 4710 Herbesthal
Loyens Pierrot Rabotrath, 199 4711 Walhorn	Renardy Alfred Bergstraße 122 4710 Lontzen
Malmendier-Ohn Irmgard Fleuscher Gasse, 18 4710 Lontzen	Rosengarten Dominique Neutralstraße 204d 4710 Herbesthal
Meyer Harald Tivoli, 15 4710 Herbesthal	Stickelmann Hans Bornstraße 2 4711 Walhorn
Pitz Rosamaria Dorfstraße, 45c 4711 Walhorn	Stroh Renate Tulpenweg, 11 4710 Lontzen
Stankowski Katharina Waldstraße, 18b 4710 Lontzen	Wetzels Jean-Pierre Schlossstraße, 20 4710 Lontzen
Wenzel Michael Limburger Straße, 173 4710 Lontzen	

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel und 1 Enthaltung (Y. Heuschen) die Bezeichnung der folgenden Gemeinderatsmitglieder.

b) Gemeinderatsmitglieder

Für die Mehrheit:

Effektives Mitglied	1. Ersatz
THEVISSSEN Patrick Grünstraße 47 4710 Lontzen	HOUBEN-MEESSEN Sandra Lindenweg 12 4711 Walhorn
MALMENDIER Gerd Fleuschergasse 12 4710 Lontzen	HEEREN Werner Limburger Straße 189 4710 Lontzen
CLOOT Sonja Kaplan J.C. Rossaint Straße 22 4710 Herbesthal	

Für die Opposition:

Effektives Mitglied	1. Ersatz
FRANSSEN Roger Mühlenweg 29 4710 Lontzen	JONAS Alexander Neutralstraße 296 4710 Lontzen

KÖTTGEN Pascal Ketteniser Straße 21 4711 WALHORN	HAGELSTEIN-SCHMITZ Vanessa Hochstraße, 47 4711 Walhorn
---	---

Verschiedenes

6. Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für die Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.)

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10.1 bis R.I.10.5 des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 18. Februar 2019, 29. Februar 2019, 17. Juni 2019, abgeändert am 2. März 2020, 21. Dezember 2020 und 28. November 2022, zur Bezeichnung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Kommunalen Beratungsausschusses für die Raumordnung und Mobilität;

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat, innerhalb von drei Monaten nach seiner Einsetzung, die Erneuerung des Kommunalausschusses beschließen muss (laut Artikel D.I.8 des Gesetzbuches für Räumliche Entwicklung);

Aufgrund der Wichtigkeit, welche der Kommunalausschuss im Rahmen seiner dezentralisierten und mitwirkenden Arbeit in Sachen Raumordnung und Städtebau, darstellt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität zu beschließen.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium zu beauftragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen in Anwendung von Artikel D.I.7 bis D.I.10 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, um gegenwärtigen Beschluss durchzuführen.

7. Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms des Gemeindegremiums für die Legislaturperiode 2024 – 2030

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 62;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 62 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 binnen drei Monaten nach der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens das Kollegium dem Rat ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vorlegen muss, das mindestens die wichtigsten politischen Projekte enthält;

In Erwägung dessen, dass das allgemeine Richtlinienprogramm nach Billigung durch den Gemeinderat gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekrets und auf die vom Gemeinderat vorgeschriebene Weise veröffentlicht werden muss;

Nach Kenntnisnahme des Richtlinienprogramms der Mehrheitsfraktionen Energie und SP+;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Loch;) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Das beiliegende Richtlinienprogramm der allgemeinen Politik für die Legislaturperiode 2024-2030 zu billigen.

Artikel 2 - Dieses allgemeine Richtlinienprogramm wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekrets und auf die vom Rat vorgeschriebene Weise veröffentlicht.

8. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Pascal Köttgen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums:

Wie bekannt, beabsichtigte die Firma WalZinc eine großflächige-, teilweise unterirdische Bergwerksmine für den Abbau von Blei, Zink sowie seltenen Erden u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen.

Seitdem hat die Wallonische Region ihre Gesetzgebung (décret minier) angepasst.

Da dies Einfluss auf die Bevölkerung, der Bebauung, das Grundwasser und eventuellen Umweltschäden sowie Unvereinbarkeiten mit anderen Projekten (z.B. Eisteinteleoskop) haben wird, würden wir gerne in Erfahrung bringen, wie sich die Mehrheit diesbezüglich positioniert und ob es wie in anderen Nachbargemeinden bereits Kontakte, Stellungnahmen oder Überlegungen gibt wie in dieser Thematik weiter verfahren werden soll.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Antwort

Pascal Köttgen
(Union Fraktion)



Antwort P. Thevissen:

Die Gemeinden Bleyberg, Lontzen und auch andere Gemeinden haben während der ersten Periode der Bearbeitung des Themas sehr intensiv getagt. Ab dem Moment, als die Thematik des Einsteinteleskopes aufgekommen ist und sich andere Prämissen ergeben haben, die die Wahrscheinlichkeit von dem Projekt des Bergbaus, des Abbaus von seltenen Erden hier bei uns nach hinten verschoben hat, bzw. nicht in Einklang zu bringen ist mit der Thematik des Einsteinteleskopes.

Wobei man weiß, dass die Thematik des Einsteinteleskopes auf allen Ebenen den belgischen Behörden, aber auch in den Niederlanden und in Deutschland als prioritär angesehen wird.

Wie sie treffend sagten, Einsteinteleoskop und Bergbau das geht nicht zusammen. Momentan ist das Einsteinteleoskop, woran seitens der diversen Institutionen gearbeitet wird. Es gab hierfür auch bereits Bohrungen an mehreren Stellen auf dem Gebiet der Gemeinde.

Wir haben keine Stellungnahme abgegeben, weil alle Elemente zusammengetragen werden müssen, um sich eine fundierte Meinung bilden zu können, ob man lieber das Einsteinteleoskop haben möchte, ob man lieber in den Bergbau gehen möchte oder man beides verwirkt und ablehnt. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn man die entsprechenden Informationen zusammengetragen und ausgewertet hat.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Sessionseröffnung unseres Karnevals ist immer ein wichtiges Ereigniss für unseren Wehelo-Karneval .

In den letzten Jahren gab es wiederholt Schwierigkeiten die Mehrzweckhalle Herbesthal für dieses Ereigniss zur Verfügung gestellt zu bekommen.

In 2025, wird die Veranstaltung am 16 November stattfinden. Die Organisatoren, die Karnevalsfreunden haben dieses Jahr besonders früh einen Antrag zwecks Reservierung der Halle eingereicht. Da Sie ihr 50 Jähriges Bestehen feiern, möchten Sie für den Samstag und den Sonntag ein Programm gestalten.

Die Antwort seitens der Halle ist wieder sehr enttäuschend : am Samstag ist die Halle belegt und am Sonntag findet nach dem Te Deum in der Mehrzweckhalle der Gemeindeempfang statt.

Kann das Kollegium sich grundsätzlich und ganz konkret dafür einsetzen, dass diese Veranstaltung jedes Jahr auch in 2025 am Wochenende nach dem 11/11 in der Halle stattfinden kann und dass die Halle nicht nur in ihrem Namen eine MEHRZWECKhalle bleibt ?

Ich danke für Ihre Antwort

Roger FRANSSSEN

Antwort P. Thevissen:

Sehr geehrter Herr Franssen,

In dem möchte ich Ihnen mitteilen, dass in Folge von Absage des anderen sehr zeitig gebuchten Events, die Mehrzweckhalle am gewünschten Wochenende wieder freigeworden ist, und sofort für die Karnevalsfreunde reserviert wurde.

Für alle weiteren Jahre bis in die Ewigkeit ist den Karnevalsfreunden eine Option auf das Wochenende reserviert. Diese Option müssen die Karnevalsfreunde aber jedes Jahr bestätigen.

Hat das Gemeindegremium sich hierfür – wie Sie es wünschten – „grundsätzlich und ganz konkret“ eingesetzt? Nein, natürlich nicht, jedenfalls nicht als Kollegium. Der Verwaltungsrat der Halle – also jener Verein freiwilliger Ehrenamtler, dem die Gemeinde sonst auch jede Arbeit mit der Halle überlässt – hat das ganz eigenständig gemacht.

Das „Problem“, eigentlich eine reine Vermieter/Mieter Geschichte, hat sich also tatsächlich, zwischen den Betroffenen, ganz alleine, von selbst“ gelöst, ohne Einflussnahme/Anweisung/Bevormundung/Diktat der Gemeinde, einfach „nur so“, durch die Kraft der Fügung oder durch günstiges Karnevalskarma.

Alles gut also.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen (Ecolo) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium, sehr geehrter Bürgermeister.

Seit Anfang des Schuljahres 2024-2025 ist die Situation rund um die Schule Herbesthal sehr gefährlich und prekär. Darauf habe ich bereits am 23. +27. Januar, sowie am 04.02. hingewiesen. Nachdem sie das Glück hatten, dass das Hauptproblem sich ohne Ihr Zutun geregelt hat, bleiben immer noch 2 Probleme bestehen, die man einfach lösen könnte, wenn man es denn wollte. Auf beiden Straßenseiten der Kirchstraße beeinträchtigen Hindernisse erheblich die Sicherheit von Fußgänger und allemvoran der Schulkinder. Warum werden diese Mängel, trotz mehrfacher Bitte, nicht behoben? Wann gedenken Sie aufzuwachen um diese Gefahrenquellen aus der Welt zu schaffen, oder muss erst etwas passieren bevor Sie tätig werden?



Antwort P. Thevissen:

Durch die diversen Baustellen ist es tatsächlich zu gewissen Momenten prekär.

Die Straßenverkehrsteilnehmer zu warnen, zu Informieren und über diesen Weg die Sicherheit bestmöglich zu verbessern ist das Ziel von uns allen.

Baustellen sind immer mit ungewöhnlichen Situationen verbunden. Die Sicherheit aller ist jedoch wichtig.

Autofahrer benötigen eine Mitteilung bezüglich der LKW, die an dieser Baustelle fahren und aus diesem Grund das Schild darauf aufmerksam macht. Dieses Schild gibt den Hinweis auf die Baustelle für die Autofahrer sowie auch für die Fußgänger.

Die Bauzäune wandern, da diese ständig verschoben werden, um Zugang zu der Baustelle zu erhalten. Sie werden nicht immer an die Richtige Position zurückgestellt, aus diesem Grund wird der Bauträger von der Gemeinde, sensibilisiert.